

Fernschreiben

Abschrift

Anlage 2

— KR — HOKW 02155 20. Juli 1944 18:00

An W.Kdo. I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, W.Kdo.Gen.Gouv.
Böhmen-Mähren.

G e h e i m !

I.

Auf Grund der mir vom O.Befehlshaber der Wehrmacht erteilten Ermächtigung übertrage ich die Vollziehende Gewalt in den Wehrkrs. den Stellv.Kd.Generalen und Wehrkrs. Befehlshabern.

Mit der Vollziehenden Gewalt gehen auf die Wehrkrs. Befehlshaber die Befugnisse der Reichsverteidigungskommissare über.

II.

Folgende Sofortmaßnahmen sind zu treffen:

- a) Nachrichtenanlagen: Die wichtigen Gebäude und Anlagen des Hbt-Wehrmachtnachrichtennetzes (einschl. Funkanlagen) sind planmäßig militärisch zu sichern. Die hierzu eingesetzten Kräfte sind so stark zu bemessen, daß un-

- 2 -

befugte Eingriffe und gewaltsame Zerstörungen verhindert werden. Wichtige nachrichtentechnische Anlagen sind mit Offizieren zu besetzen. Insbesondere sind zu sichern:

Verstärkerämter, Durchgangsvermittlungen des Heeresführungsnetzes sowie Großfunkstellen (Rundfunksender) Fernsprech- und Telegrafendämter, soweit wichtige Fernsprechleitungen durchlaufen, Verstärker- und Batterieräume, Antennen-, Sende- und Notstromanlagen sowie Betriebsräume. Das Fernmeldenetz der Reichsbahn ist im Einvernehmen mit den Transportdienststellen zu schützen. Funknetz ist aus eigenen Mitteln zu schaffen.

- b) Verhaftungen: Ohne Verszug ihres Amtes zu entheben und in besonders gesicherte Einzelhaft zu nehmen sind: Sämtliche Geuleiter, Reichsstatthalter, Minister, Oberpräsidenten, Polizeipräsidenten, Höheren SS- und Polizeiführer, Gestapoleiter und Leiter der SS-Dienststellen, Leiter der Propagandämter und Kreisleiter.

Ausnahmen befehle ich.

- c) Konzentrationslager: Die Konzentrationslager sind beschleunigt zu besetzen, die Lagerkommandanten zu verhaften, die Wachmannschaften zu entwaffnen und zu kasernieren. Den Politischen Häftlingen ist zu eröffnen, daß sie sich


- 3 -

bis zu ihrer Entlassung aller Kundgebungen und Einzelaktionen zu enthalten haben.

- d) Waffen-SS: Bestehen Zweifel am Gehorsam von Führern der Verbände der Waffen-SS oder der Standortältesten der Waffen-SS oder erscheinen sie ungeeignet, sind sie in Schutzhaft zu nehmen und durch Offiziere des Heeres zu ersetzen.

Verbände der Waffen-SS, deren uneingeschränkte Unterordnung zweifelhaft ist, sind rücksichtslos zu entwaffnen. Dabei energisches Zugreifen mit Überlegenen Kräften, damit stärkeres Blutvergießen vermieden wird.

- e) Polizei: Die Dienststellen der Gestapo und des SD sind zu besetzen.

Im übrigen ist die Ordnungspolizei zur Entlastung der Wehrmacht weitgehend einzusetzen.

Befehl ergeht durch den Chef der Deutschen Polizei auf dem polizeilichen Kommandowege.

- f) Kriegsmarine und Luftwaffe: Mit den Befehlshabern der Kriegsmarine und Luftwaffe ist Verbindung aufzunehmen. Gemeinsames Handeln ist sicherzustellen.

- 4 -

- 4 -

III.

Für die Bearbeitung aller politischen Fragen, die sich aus dem militärischen Ausnahmezustand ergeben, bestelle ich bei jedem Wehrkrs.Befehl. einen Politischen Beauftragten. Dieser übernimmt bis auf weiteres die Aufgaben des Verwaltungschefs. Er berät den Wehrkrs.Befehlshaber in allen politischen Fragen.

IV.

Bearbeitende Stelle des Oberbefehlshabers im Heimatkriegsgebiet in allen Angelegenheiten der Vollziehenden Gewalt ist der Heimatführungstab. Er entsendet zu den Wehrkrs.Befehlshabern zur wechselseitigen Unterrichtung über Lage und Absichten einen Verbindungsoffizier (VO OKH).

V.

Bei Ausübung der Vollziehenden Gewalt dürfen keine Willkür- und Racheakte geduldet werden. Die Bevölkerung muß sich des Abstandes zu den willkürlichen Methoden der bisherigen Machthaber bewußt werden.

Der Oberbefehlshaber in Heimatkriegs-
gebiet

Nr.32 160/44 geh.

gez. F r o n n

Generaloberst

Graf Stauffenberg